

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1973	Herausgegeben zu Saarbrücken, 27. Dezember	Nr. 49
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung). Vom 19. Dezember 1973	866
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Kraftdroschkengewerbe für den Landkreis Homburg (Saar). Vom 12. Dezember 1973	866
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar). Vom 12. Dezember 1973	867
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Antrag des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bliestal“. Vom 28. November 1973	873
Beschluß über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bliestal“. Vom 10. Dezember 1973	879
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bliestal“. Vom 24. Juli 1961	880
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau einer Erschließungsstraße für das Industriegebiet Ochsenwald/Blieswiesen zur Landstraße II. Ordnung Nr. 226, mit Anschluß der geplanten Querverbindung zur Landstraße I. Ordnung Nr. 115 – Neunkirchen/Wellesweiler – Bexbach, innerhalb der Gemarkungen Wellesweiler und Mittelbexbach. Vom 6. Dezember 1973	880
Bekanntmachung über den Verlust eines Polizeidienstausweises. Vom 5. Dezember 1973	880
Veröffentlichung des Ministers für Finanzen und Forsten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat November 1973 und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1973	881
Bekanntmachung über die Löschung einer Zulassung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Vom 6. Dezember 1973	882
Steuerterminkalender für den Monat Januar 1974. Vom 28. November 1973	882
Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterschutzstellung von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Saarbrücken. Vom 4. Dezember 1973	883
Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung. Vom 7. Dezember 1973	885
Bekanntmachung über die Verpflichtung eines Schiedsmannes und eines stellvertretenden Schiedsmannes. Vom 5. Dezember 1973	885
III. Amtliche Bekanntmachungen	885

427 **Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet
Homburg (Saar)**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Homburg folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die gemäß § 3 näher bezeichneten und in grüner Farbe auf Katasterkarten im Maßstab 1:5000 SW Nr.

IV	38, 37
V	38, 37, 36, 35
VI	39, 38, 37, 36, 35, 34, 33
VII	39, 38, 37, 36, 35, 34, 33
VIII	39, 38, 37, 35, 34
IX	40, 39, 38, 37, 36, 35, 34
X	40, 39, 38, 37, 36, 35, 34
XI	40, 39, 38, 37, 36
XII	38, 37, 36
XIII	38, 37
XIV	39, 38, 37, 36
XV	39, 38, 37, 36
XVI	39, 38, 37, 36
XVII	40, 39, 38, 37
XVIII	40, 37

dargestellten Flächen werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

(2) Die Karten sind bei der Kreisplanungsstelle des Landkreises Homburg archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Schutzgebiete sind:

- I. Gemarkungen Höchen und Frankenholz:
Waldgebiet Höcherberg und Pfaffenwald, einschließlich des Glantales bei Höchen.
- II. Gemarkungen Frankenholz, Oberbexbach und Bexbach:
Waldgebiet Steinerner Mann und Lichtenkopfwald westlich Frankenholz und Oberbexbach.
- III. Gemarkungen Jägersburg, Erbach-Reiskirchen und Kleinottweiler:
Erbachtal mit Schloßweiher und Brückweiher und dem Waldgebiet westlich Jägersburg.
- IV. Gemarkungen Jägersburg und Bruchhof-Sanddorf:
Jägersburger Wald östlich Jägersburg sowie Königsbruch bis B 40.

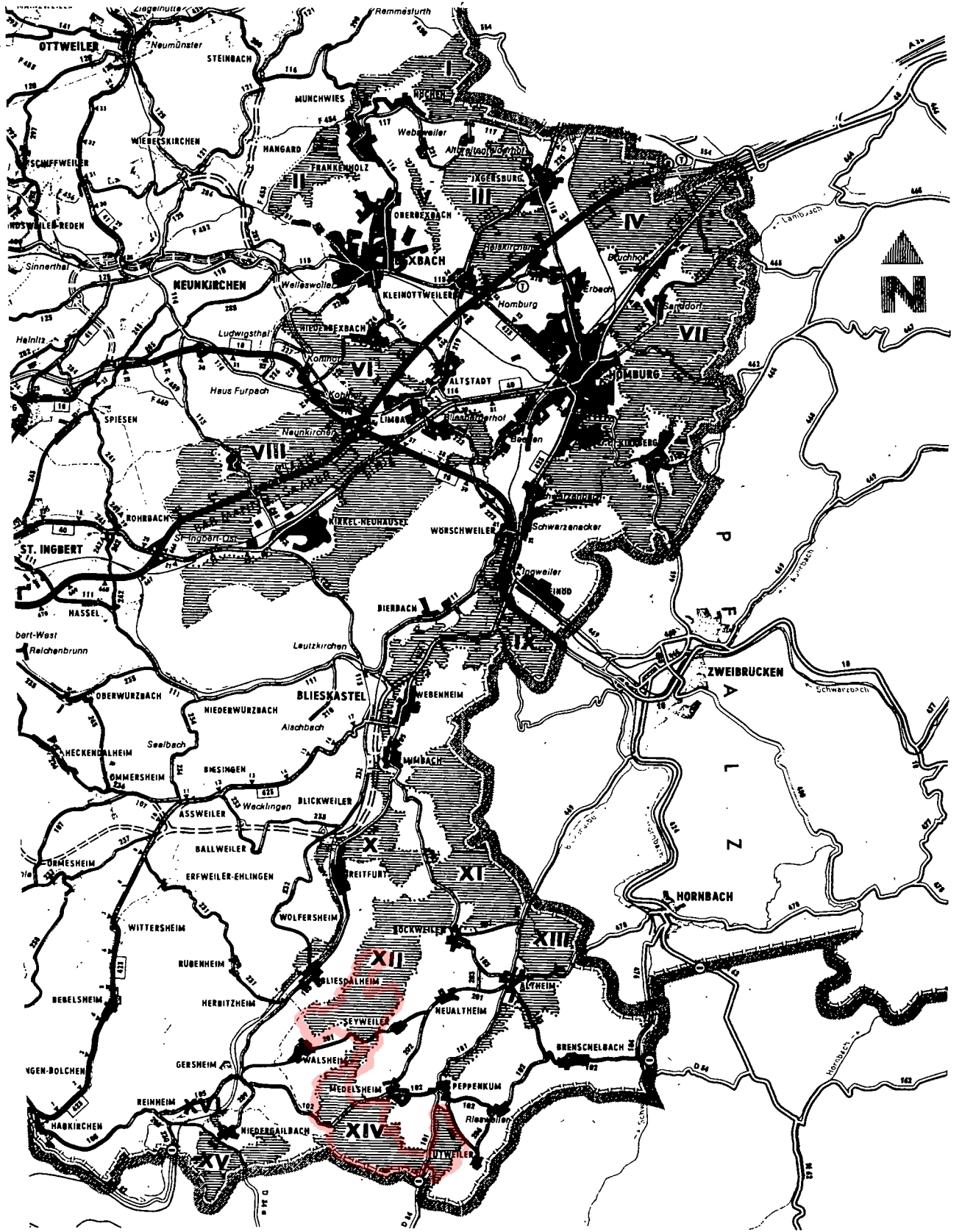
- V. Gemarkungen Jägersburg, Oberbexbach und Kleinottweiler:
Feilbachtal von Websweiler bis Hochwiesmühle.
- VI. Gemarkungen Bexbach-Ludwigsthal, Niederbexbach, Limbach, Altstadt, Homburg und Beeden-Schwarzenbach:
Bliestal von Hasseler Mühle bis Beeden, mit großer und kleiner Hirschberg sowie Kreuzersberg.
- VII. Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf, Kirrberg und Einöd:
Waldgebiet Homburger Staatsforst von B 40 und B 423 bis Landesgrenze mit Karlsberg, Schloßberg, Rossberg, Webersberg, Ebersberg, Lamsbachtal, Bundenbacherberg, Zimmermannsberg, Am Gabion, Kalkhofer Delle, Schützenfrankenklamm und Kirschberg.
- VIII. Gemarkungen Kinkel-Neuhäusel und Limbach:
Waldgebiet südlich Neunkirchen von Kreisgrenze bis B 10.
- IX. Gemarkungen Einöd und Webenheim:
Bliestal von Wörschweiler bis Blieskastel mit den südöstlich anschließenden, bewaldeten Höhenzügen.
- X. Gemarkungen Mimbach, Breitfurt und Blieddalheim:
Bliestal von Blieskastel bis Herbitzheim einschließlich des bewaldeten Höhenzuges zwischen Mimbach und Breitfurt.
- XI. Gemarkungen Mimbach, Böckweiler und Webenheim:
Das Schelmenbachtal südöstlich von Mimbach mit Hornbacherberg, Winterberg, Morchestal, Grünbacherwald, Scheidwald und Welschberg bis zur Landesgrenze.
- XII. Gemarkungen Walsheim, Blieddalheim, Seyweiler, Breitfurt, Böckweiler und Neualtheim:
Das Hetschenbachtal mit den bewaldeten Hängen nördlich Walsheim bis zum Kahlenbergerhof.
- XIII. Gemarkungen Altheim, Peppenkum und Böckweiler:
Das Bickenalbtal von der Landesgrenze nördlich Altheim bis Peppenkum.
- XIV. Gemarkungen Utweiler, Peppenkum, Medelsheim, Seyweiler, Walsheim und Niedergailbach:
Das Bickenalbtal südlich Peppenkum bis zur französischen Grenze mit Kothbachtal und dem bewaldeten Höhenzug des Sangen- und Klosterwaldes.
- XV. Gemarkung Niedergailbach:
Das Gebiet Brückerberg von der französischen Grenze und Kreisgrenze bis Obergailbacher bzw. Reinheimer Straße einschließlich des Gailbach- und Wallringer Bachtals.
- XVI. Gemarkung Niedergailbach:
Das Kastellrechwäldchen nordwestlich Niedergailbach bis zur Kreisgrenze.

§ 3

Gebiet I

Die Gewanne:

In der oberen Wahrbach, Naßwald, In den Herrenwiesen, In den unteren Lochwiesen, In den oberen Lochwiesen, In den Lohmühlwiesen, In den Erdbirnstücken, In den



Auf dem Welschberg, Auf dem Welschberg anderseits der Hunau, Grundberg, Hinten am Welschberg, Vor der Süßenbach, In der Süßenbach 1., 2. und 3. Ahnung, Oben in der Süßenbach, Guldenäcker, Krummenäcker, Auf der Grub, Geißenrech, Vorn am Welschberg, Am neuen Weg, Oberste Grundwiesen hinter dem Scheid, Am Girkersberg, In Freishäuser Bösch, Hinter'm Pfarrgarten.

Gebiet XII

Die Gewanne:

Kalkofen-Wiesen, Hinter'm Allmend, Am Kalkofen, Die Dreispitz im Kalweck, Oben am Allmend, Im Allmend, Am Bruchberg, 3., 4., 5. und 6. Ahnung, In der Hupbach in der Dick, In der Hupbach 1. und 2. Ahn, Hundertmorgen, Hellenberg, Spitzacht, Dachslöcher 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Ahnung, Achte Ahn im Blumengärtl, Siebente Ahn in den Hundertmorgen, Kirchheimer Hochwald, Kirchheimer Wald, Hetschenbach, Großer Wald, Kammersrech, Steinhübel, Alte Straße, In der Hetschenbach 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Ahnung, In der untersten Hetschenbach, In der obersten Hetschenbach, Am Wallersacker, Hetschenbacher Wiesen, In der Hetschenbach, In der Hetschenbach auf Bayerwiese, Bayerwiese, Höllwiesen, Süßwiesen, Ober der Walsheimer Tränke, Gurichseck, Im Matzen großes Stück, Bei der langen Steinmacher, Unter den Ruthen hinter'm Wald, Auf den Ruthen am Waldersacker, Hochwald, Auf'm Herzensbühl, In der obersten Ahnung in der Fohmbach, Stoßt auf die Fohmbacher Klamm, Langwiesen, Auf der Hart, Ober den Hawiesen elfte Ahn, Buchwald, Hetschenbacher Wiese, Auf der Platte, Buchwald, Oben der Lehweise Vierte Ahn, Hinter der Lehweise Fünfte Ahn, Ober der Neuweise Sechste Ahn, Hinter Gelben, Hinter Osthofen, In den Neuwiesen, Am Wittbaum, Ober der Talsbach, Ober den Hawiesen elfte und zwölfte Ahn, Ober den Rohrwiesen zweite Ahn, Ober den Sauerwiesen siebte, achte und neunte Ahn, Beim Röhrbrunnen, Untere Hawiese, Binsenwiese, Langwiesen, Am Horech erste, zweite, dritte Ahnung, Im Blickersloch, Am Gurichsberg, An der Fohmbach, In der Leimkaut, In den kurzen Beeten, Ober dem Linsenpuffert, Auf dem Langgraben, Auf'm Ha streckt auf die kurzen Beeten, Harech, Ober den Erlen, Auf'm Ha am Sangenwald, In den Erlen, Oben am Blickersloch erste, zweite und dritte Ahnung, Ahnung ober'm Röhrbrunnen, Im Blickersloch streckt auf den Walsheimer Bann, Im Blickersloch streckt auf den Walsheimer Weg.

Gebiet XIII

Die Gewanne:

Hinter dem Bödinger Eck, Schalkswiese, Aschbacher Kopf, Aschbacher Langwiese, In der Burgerdell, Am Burgerwald, Moorseiders, Hinter dem Heidenhübel, Auf dem Heidenhübel, Vor dem Heidenhübel, Vor der Burgerdell, Hinter den Birken, In den Birken, Auf den Birken, Am dem Kalbauer Berg, Kalbau, Stehtacker, Schäferwiesen, Im Schwadl, Im Frohnbösch, In der Fuchsbritsch, Vor der Fuchsbritsch, Obig der Mühle, Im kleinen Krämer, Zwischen den Gräben, Weidmanns Wiese, Auf Weidmanns Wiese, Frohnthal, Birkenwiese, Vor den Birken, Osterfeld vordere, mittlere und hintere Ahnung, Auf dem Osterfeld, Auf dem Kuckucksberg, Vor Moorseiders, An der Brandstatt, Hinter der Brandstätt, Hinter der Höhe, Beim Zunzenbrunnen, Am Zunzenbrunnen, Schneckenhübel, In der Wallenbach, Braunsrech, Zwischen den Gräben, Im kleinen Krämer, Auf der Benzenwiese, An der Wallenbach, Großer Krämer, Vor der Höhe, Auf der Gräfinthaler Dell vordere, hintere Ahnung, Steinacker, Vor'm Steinacker, Am Rußthaler Berg, Hinter der Grä-

finthaler Dell, In der Gräfinthaler Dell, An der Gräfinthaler Dell, Hinten auf dem heiligen Berg, Auf dem heiligen Berg, Am heiligen Berg, Kalkofer Dell, Kalkofer Berg, Auf'm Kalkofer Berg, Im Rußthal 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Ahnung, Langhecke, Hungerberg, Rußthaler Kopf, Am Zollstock, Legen, An der Lohdelle, In der Lohdelle, Auf dem Lager, Vor der Lohdelle, Kurzhecke, Am Feldbrunnen, Hinter dem Zaun, Ober der Mühle, In der Breitwiese, Im Matzenebeneck, Pfaffeneck, Im Katzenbrunnen-Garten, Große Erden, Kleine Erden, Sandhübel, Mockenpfluß, Vor dem Wehr, Am Mühlwehr, Vor der Herrenwiese, Hinter der Herrenwiese, Große Herrenwiese, Langwiese, Schmalwiese, Im Altheimer Brühl, Im Zinsloch, Auf'm Zinsberg, Auf dem rothen Acker, Im langen Eck, In den Neuwiesen, Im Hollereck, Im Schuleck, Auf dem Holleracker, Auf dem kurzen Acker, Auf dem kurzen Acker bei der Mühle, Kaisergärten, Im Mühlbrühl, Krummwiesen, Im Mittags-Allmend, Im Hollerbühl, Große Herrenwiese.

Gebiet XIV

Die Gewanne:

Sängenwald, Alte Schanze, Garküche, Klosterwald, Oben an der Straße streckt auf den Wald, Oben an der Straße streckt auf den Schwefelspfluß, Oben am Steinacker, Oben am rothen Acker, Am Klosterwald obig der hohen Straße am Gersheimer Fußpfad, In der kleinen Hohl, Im Etzenthal, Beim Rehbrunnen, Wolfsgalgen, In der Leimkaut, Unten an der Kapelle am Gersheimer Fußpfad, Die Lange Ahnung oben an der großen Acht, Über dem Husarenberg, Auf dem Husarenberg, Hinter der Kapelle, Auf dem Husarenberg streckt auf den Fußpfad, Oben an der Korbwiese, Lange Ahnung hinter'm Berg, An der Kapelle streckt auf die kurze Ahnung, Hinter der Kapelle streckt auf die Straße, Die Ahnung streckt auf die Kapelle, Hinter der Kapelle zweite Ahnung, In der Rott hinter der Leimkaut, Hinter der Kapelle kurze Ahnung, Hinter der Kapelle streckt auf die kurze Ahnung, Über der Thinninger Delle, Über Thinningen, Im Korb, Zwischen den Gräben, Krumme Ahnung streckt auf die Sauerwiesen, Auf dem Wolfsgalgen hinter'm Weinberg, Kurze Ahnung beim alten Kalkofen, Oben an der Sauerwiese, Hinter dem alten Kalkofen, Hintere Ahn am Wolfsgalgen, Hintere Ahnung streckt auf den Schenkenbrunnen, Vordere Ahn am Wolfsgalgen, Im Rott am Wolfsgalgen, Im kalten Eck, Beim Schenkenbrunnen, Baumbusch, Sauerwiese, auch Hirtenwiese, In den neuen Wiesen, Ober dem Dorfbrunnen, Lange Dorfwiese, Nesselwiesen, Im Korb hinter'm Allmend, Lange Dorfwiesen im Eckingen, Streckt auf die Nesselwiese, Trübborner lange Ahnung, Im Pfercheck, Über der Nesselbrunner Ahnung im Pfercheck, Ober dem Pfercheck, Über'm Pfad am Baumbusch, Lange Ahnung über der Hasenbrunner Dell, Auf der Gerwiese, In der Gerwiese, Unten an der Gerwiese, Hirtenwiese, Unten an der Hirtenwiese, Hintere Ahnung streckt auf den Kothbach, Unten an den Schwarzenberger Wiesen, Im Eckinger Allmend hinter dem Krötenbusch, Beim Krötenbusch streckt auf den Kothbach, Im Krötenbusch kurze Ahnung, Im Krötenbusch lange Ahnung, Im Krötenbusch, Hasenbrunner krumme Ahnung, Hinterste Ahnung bei'm Baumbusch, Sauerbrunnen, Im Hutschenfeld, Am Wachholderberg, fünfte, sechste, siebte Ahnung, Anderseits dem Distelthälchen, dritte, vierte Ahnung, Im Krötenbusch erste, zweite Ahnung, Im Distelthälchen, diesseits dem Distelthälchen 1., 2., 3. und 4. Ahnung, Diesseits dem Distelthälchen ober dem Furtenweg, Hintere Ahnung streckt auf den Distelthälchens-Berg, Ober der Herrenwiese, Die Herrenwiese, Auf der Bickenalb, In der Bickenalb unten an der Straße, In den Bachwiesen, In der

Bommersbach, Längs der Bommersbach, Unter'm Ebenweg 1., 2. und 3. Ahnung, Bei den Kirschbäumen, Im Bommersbacher Rech, Über'm Distelgarten, Distelgarten, In der Au, Rechgarten, Auf'm Gassenacker, Krumme Aecker, Unten an den Herrenwiesen, Schindwasem, Uttweiler-Wald, Kempentrisch, Krempentrisch auf dem Fels, Neben der Bommersbach, Bommersbacher Berg, Unten am Wald lange Ahnung, Auf dem Hohrech, In den kurzen Beeten, Unten am Hohrech, In den ober'n Breitwiesen, Bei'm Engelsbrunnen, Hohrechtsklamm, Hohrechtsdell, Auf dem hintersten Eschweiler, Am Eschweilerberg, Im Garnstock, Im Fuhrteneck, Bei der Fuhr, Bei den Steegwiesen, Auf dem vordersten Eschweiler, Hinter dem Demsgarten in der Arschkerb, Hinter den Steiggärten, Unterste Steigwiesen, Witthum, Auf dem Ebenberg, Über dem Mühlweg 2. Ahnung.

Gebiet XV

Die Gewanne:

Buchenbusch, Hinter'm Buchenbuscher Wald, Witthumland, Am Brücker Berg, In der Brücker Dell, Unten am Buchenbuscher Wald streckt auf das Witthumland, Oben am Teschenbrunnen, Beim Teschenbrunnen, An der Brücker Dell, Auf'm Homerich, Auf'm Galgenberg, Im Hesselbruch, In der Hubwiese, Bei der Kapelle, Oben am Brühl, Oben an der Kapelle links am Bliesbrücker Web, Bei'm Martinspoos, Oben am Buchbuscher Fahrweg links, Oben am Obergailbacher Fahrweg, Schwambach, Auf dem Zwenacker, In den Seeden, Farrenwiese, Am Etsel, Etsel, Beim Ohmelbrunnen, Am Labenacker, Üben am Wallringer Bach, Oben an den Ellern beim Fuchsenußbaum, Im Bauert, Am Schachenhübel, Höll, Bei der Himsklamm, Himsklamm, An der Himsklamm, Am Ebertsberg, Bei'm Engelsbrunnen, In den Dachslöchern, Am Kopfel unten am Weg, In den Ellern, Oben an der Posswiese, In der Posswiese, Am Dohlenacker, Dohlenacker, Oben am Dohlenacker, Am Rebenberg, Schindkaut, Auf der Sperr, Ober dem Wallringer Garten, Oben am Allmend.

Gebiet XVI

Die Gewanne:

Im Thal, In der Sandkaut, Auf der Untersten Au.

§ 4

In dem geschützten Gebiet ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturnuß zu beeinträchtigen.

§ 5

(1) Zur Vermeidung der in § 4 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen; ausgenommen sind Zäune zum Schutze der Erzeugnisse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die eine Höhe von 1,20 m und eine Pfostenstärke von 17 cm nicht überschreiten und die dunkelgrün, grau, oliv oder braun gehalten sind;

- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich der Wasserläufe und Weiher;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 4 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 4 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 6

(1) Die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 4 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzfläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzeigepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 7

(1) In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 4 zulassen.

Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 8

(1) Eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 3) und eine Ausnahmegewilligung (§ 7) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt,

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder

ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

Homburg (Saar), den 12. Dezember 1973

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Bungert

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

SAARLAND Saarbrücken, den 28. November 1973
Der Minister des Innern Hardenbergstraße
— Oberste Wasserbehörde —
I B — 1 Tgb. Nr. W 18/70 b/2

395 Bekanntmachung

Zu dem Antrag des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bliestal“, mit Sitz in Saarbrücken auf

1. Erteilung der Bewilligung,

unterirdisches Wasser bis zu einer Menge von 15 Millionen cbm/Jahr aus insgesamt 30 Bohrungen zutagezufördern und für die Trinkwasserversorgung der dem Zweckverband angeschlossenen Mitglieder weiterzuleiten und

2. Erteilung der Erlaubnis,

das in dem Wasserwerk Wolfersheim anfallende Filter- und Rückspülwasser nach Durchlaufen eines Klärbeckens in die Blies einzuleiten,

ergeht folgender

Bescheid:

I.

Dem Zweckverband „Wasserversorgung Bliestal“, Sitz Saarbrücken wird auf Grund der §§ 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I, S. 1110) in Verbindung mit den §§ 13, 14 und 15 Saarl. Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 (Amtsbl. S. 511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1970 (Amtsbl. S. 674)

1. die Bewilligung erteilt,

aus insgesamt 28 Bohrungen, und zwar auf

- (1) Gemarkung Bierbach, Parzelle Nr. 1423 (Bohrung Bierbach 1)
- (2) Gemarkung Bierbach, Parzelle Nr. 1428 (Bohrung Bierbach 2)
- (3) Gemarkung Bierbach, Parzelle Nr. 739¹/₂ (Bohrung Bierbach 3)

(4) Gemarkung Bierbach, Parzelle Nr. 789/14 (Bohrung Bierbach 4)

(5) Gemarkung Blickweiler, Parzelle Nr. 620 (Bohrung Blickweiler 1)

(6) Gemarkung Blickweiler, Parzelle Nr. 297/9 (Bohrung Blickweiler 2)

(7) Gemarkung Blickweiler, Parzelle Nr. 2127/1 (Bohrung Blickweiler 3)

(8) Gemarkung Blickweiler, Parzelle Nr. 2251 (Bohrung Blickweiler 4)

(9) Gemarkung Blickweiler, Parzelle Nr. 3214/1 (Bohrung Blickweiler 5)

(10) Gemarkung Blieskastel, Parzelle Nr. 440/1 (Bohrung Blieskastel 1)

(11) Gemarkung Einöd, Parzelle Nr. 2779 (Bohrung Einöd 1)

(12) Gemarkung Einöd-Ingweiler, Parzelle Nr. 4851/2 (Bohrung Einöd 2)

(13) Gemarkung Lautzkirchen, Parzelle Nr. 718 (Bohrung Lautzkirchen 1)

(14) Gemarkung Lautzkirchen, Parzelle Nr. 736 (Bohrung Lautzkirchen 2)

(15) Gemarkung Lautzkirchen, Parzelle Nr. 828 (Bohrung Lautzkirchen 3)

(16) Gemarkung Mimbach, Parzelle Nr. 835/3 (Bohrung Mimbach 1)

(17) Gemarkung Mimbach, Parzelle Nr. 791 (Bohrung Mimbach 2)

(18) Gemarkung Mimbach, Parzelle Nr. 1032/1 (Bohrung Mimbach 3)

(19) Gemarkung Wattweiler, Parzelle Nr. 1956¹/₂ (Bohrung Wattweiler 1)

(20) Gemarkung Wattweiler, Parzelle Nr. 1972 (Bohrung Wattweiler 2)

(21) Gemarkung Webenheim, Parzelle Nr. 4625/2 (Bohrung Webenheim 1)

(22) Gemarkung Webenheim, Parzelle Nr. 2000 (Bohrung Webenheim 2)



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juli 1992	Nr. 33
------	--	--------

1. Änderung LSG-VO ehemaliger Landkreis Homburg
 - Änderung §1 Abs.2 = Verwahrung und Einsichtnahme ...

Inhalt *nicht relevant:*
 - Änderung Gebiet III (3) und VIII (8)

I. Amtliche Texte

Seite

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg. Vom 16. Juni 1992	738
---	-----

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO). Vom 13. Juli 1992	740
---	-----

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Vom 13. Juli 1992	740
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 21. Juli 1992	741
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 22. Juli 1992	741
Stellenausschreibung des Bundesrechnungshofes in Frankfurt	741

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	742 bis 760
Bekanntmachung der Bilanz der Landesbank Saar Girozentrale für das Geschäftsjahr 1991	748
Bekanntmachung der Bilanz der Landesbausparkasse Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1991	752
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der „Schluck- und Schleckertage“ am 16. August 1992 in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Heusweiler	756
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der Hauptkirmes und des Stadtfestes 1992 in Püttlingen. Vom 22. Mai 1992	756
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG —	756

I. Amtliche Texte

**201 Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutz-
gebiete für das Kreisgebiet Homburg**

Vom 16. Juni 1992

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. d. Saarl., S. 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. d. Saarl., S. 569), verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel I

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. d. Saarl., S. 867) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Karten werden beim Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verwahrt und können bei den genannten Dienststellen von jedermann eingesehen werden.“

2. § 3 Gebiet III wird wie folgt geändert:

„Gebiet III

wird im Süden weitgehend begrenzt durch die Autobahn A 6 Mannheim-Saarbrücken und umfaßt die Gewanne:

Haseldell, Schwannenfeld, Reiskircher Dick, Wacken-berg und Binsenwiesen, Am Reiskircher Weiher, Am Kaninchenberg, Hinkelswiese, Bruckwiese, Eiskeller, Eichwald, Am Bruckweiher, Zwerchahnung am Limbacher Weg, Auf der Schloßwiese, An der Schloßwiese, Lange Ahnung am Websweiler Weg, Käswald, Kleintottweiler Wald, Leimenkaut, In der Felsbach, Am Jägersburger Weg, Dippelswiese, Bei der alten Kirche, In den Bruchwiesen, In den Hammelsthaler Wiesen, Ebersbach, Im Hammelsthaler Wiesenthal auf dem Hübel, Vor dem Hammelsthaler Wiesenthal, Jenseits der Ebersbach, Am Hähnchenborn, Vor dem Hähnchenborn, Am Herrgottshügel, Links am Hähnchensfeld, Häupelskopf, Lange Ahnung auf dem Herrgottshügel.

Sowie Teile der Gewanne:

Oberer Mühlenflur, In der Schloßwiese, In den Viertelstücken, Im Gartenflur, Obere Felsbach, Ochsenweide und Thälchen.“

3. § 3 Gebiet VIII wird wie folgt geändert:

„Gebiet VIII

Die Gewanne:

Rohrbacher Wald, Kleberbach, Fuchsbau, Hirtenwiese, Zwischen den Zäunen, Dreispitze am Limbacher Weg, An der Gasse, Kohlroth, Harrau, Tiefenthaler, In der Moosbach Vierte Gewann, Im oberen Speckenbruch, Limbacher Wald, Moosbach, Zwerchbruch, Im Sägeweiher, In den Abstäber Wiesen, Zwischen dem Abstäberhof und großen Sägeweiher, Rechts dem Kirkeler Weg, Zwischen den beiden Landstraßen, Im Abstäber Hofland, Vor dem Kühloch, Vor'm Hockenwäldchen, Im Kühloch, Im Hockenwäldchen, Gengelsberg, Bei der alten Lehmenkaut, Vor der alten Lehmenkaut, Vor der Hohl, Fuchstal, Hoher Kopf, Oben an der Chaussee, Unten an der Chaussee, In den Hofwiesen, Auf dem Bremenbuckel, In den Abstäber Weiherwiesen, In der Bruch-Ahnung, Hinter den Gärten, Am Kirkeler Feld, Im Hofland, Todtenpfuhl, Limbacher Wald, Kanzlei, Buchwald, Im Bruch, Am Schornhügel, Im Knirpsweiher, Im Schornweiher, Im Bruch unter dem langen Weiher, Schüßler Wald, Oberer Schüßler Wald, Unterer Schüßler Wald, Im langen Weiher unter dem Damm, Im unteren Lebschweiher, Oberer Lebschweiher, Auf dem Stockfeld, Mooswiesen, Alte Eschweiler Schläge, In den Buchholz-Wiesen, Buchholz-Weiher, Neuhäusler Wald, Junge Eschweiler Schläge, Alte Straße, Krötenbruch, Im Kammerschreibers-Weiher, Neuhäusler Arm, Unterer Lambertsberg, Herrendicker Schlag, Oberer Lambertsberg, Prachtwald, Oberweidenthal, Im ober'n Weidentaler Weiher, Im hohen Feld, In den Langenfeldern, In der Stoffels-Dell, Ober dem Rohrbacher Weg, Am Köpfchen, Im alten Weiher, Im oberen Storchweiher, Hollerlöcher, Tiefenthal, Schulzental, Hirschberg, Kirkeler Wald, Saugarten, Droßlerhang, Frauenthal, Hutschuckerkopf, Hutschuk, Im Frauenthal, Unterer Storchweiher, Klingerkopf, Lambertsberg, Geißbach,

sowie Teile der Gewanne:

Am Tannenwald, Tannenwald, In den Rothwiesen, Im Neuhäuseler Weiher, Im Grätenbruch.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 16. Juni 1992

Der Landrat in Homburg

— Untere Naturschutzbehörde —
Lindemann

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)

Nach § 6 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürli-

chen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. Ap-

68

ril 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 6a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

*N 6809-303 Zwischen Bliesdalheim
und Herbitzheim*

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014	60

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Flugplatz Düren“ (L 6606-305). Vom 4. Dezember 2014	66
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“ (L 6606-309). Vom 4. Dezember 2014 ..	72
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308). Vom 4. Dezember 2014	78
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303). Vom 4. Dezember 2014	83
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303). Vom 4. Dezember 2014	87
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303). Vom 4. Dezember 2014	94
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305). Vom 4. Dezember 2014	101
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“ (N 6809-307). Vom 4. Dezember 2014	109
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Vom 6. Januar 2015	116

A. Amtliche Texte

Gesetze

19 **Gesetz Nr. 1838**
zur Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Vom 14. Oktober 2014

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 23 nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt vorgesehenen Vorgaben entspricht. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist eröffnet, soweit die Ausbildung in dem betreffenden Lehramt und in den entsprechenden Fächern

16 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“
(N 6809-303)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine

naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 124,1 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303) und ist Teil des „Netzes Natura 2000“ (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 2. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie – und als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Bliesdalheim, Herbitzheim, Gersheim und Walsheim.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet,

dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) einschließlich der räumlichen Vernetzung des prioritären Lebensraumtyps:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),

der Lebensraumtypen:

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1065 Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*),

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),

der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*),

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

sowie der Zugvogelarten und ihrer Lebensräume:

A 113 Wachtel (*Coturnix coturnix*),

A 233 Wendehals (*Jynx torquilla*),

A 383 Grauammer (*Emberiza calandra*).

§ 3

Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Handlungen und Nutzungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren.
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2.
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume.
4. Durchführung von Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalkhalbtrockenrasen, 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Erhaltungszustand A); auf Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten.
5. Forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 3 und des § 4 Absätze 1 und 2.

6. Jagd, ausgenommen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden sowie auf Flächen mit Lebensraumtypen die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise.
 7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt.
 8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei mageren Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus.
 9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen.
 10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung.
 11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs.
 12. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht.
 13. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.
 14. Weiterführung bisher rechtmäßig ausgeübter Wassergewinnung in dem Maße, wie es das natürliche Dargebot erlaubt.
 15. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.
- (2) Darüber hinaus sind zulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien**

Seiten 96 - 98 nicht relevant

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt,

wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8

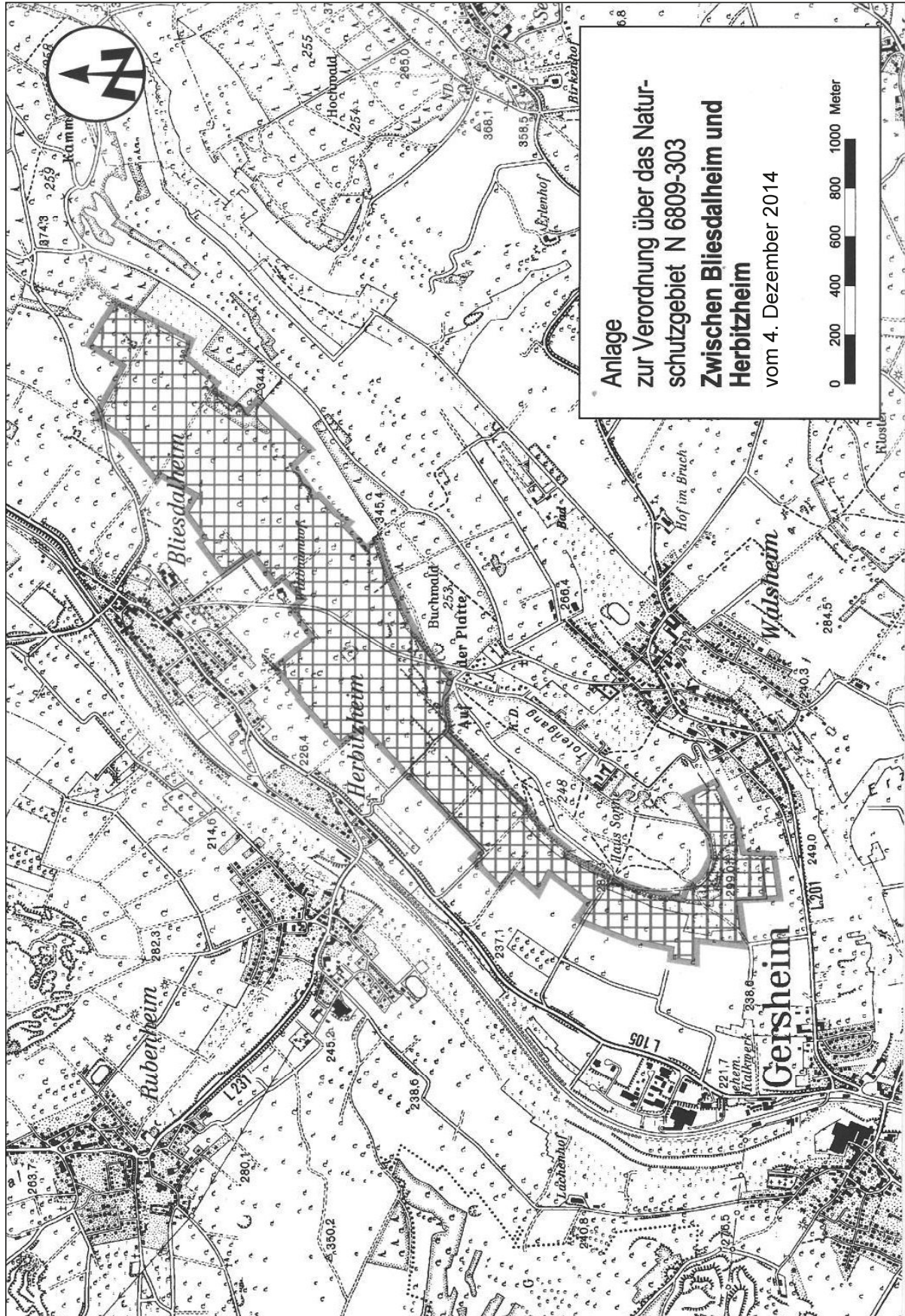
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt für die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631) außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

N 6809-305 Baumbusch bei Medelsheim

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014	60

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Flugplatz Düren“ (L 6606-305). Vom 4. Dezember 2014	66
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“ (L 6606-309). Vom 4. Dezember 2014 ..	72
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308). Vom 4. Dezember 2014	78
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303). Vom 4. Dezember 2014	83
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303). Vom 4. Dezember 2014	87
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303). Vom 4. Dezember 2014	94
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305). Vom 4. Dezember 2014	101
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“ (N 6809-307). Vom 4. Dezember 2014	109
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Vom 6. Januar 2015	116

A. Amtliche Texte

Gesetze

19 **Gesetz Nr. 1838**
zur Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Vom 14. Oktober 2014

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 23 nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt vorgesehenen Vorgaben entspricht. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist eröffnet, soweit die Ausbildung in dem betreffenden Lehramt und in den entsprechenden Fächern

17

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 475,9 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie – und als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Gersheim, Walsheim, Medelsheim und Niedergailbach.

(2) Das Schutzgebiet ist durch schwarze Umrandung in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung des prioritären Lebensraumtyps:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk),

der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*).

der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 321 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

sowie der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1065 Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Offen- und Halboffenlandschaft an den Hängen der Trochitenkalkstufe mit ihren Kleinstrukturen, wie Lesesteinwällen, Weinbergmauern, Steilböschungen und Terrassen, auch aus Gründen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, die Erhaltung der Lebensräume für typische Waldarten und Lichtwaldarten, wie Bleiches Waldvögelein, Breitblättrige Stendelwurz und Männliches Knabenkraut sowie die Erhaltung der Mardellen aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen mit ihren Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Sonderregelungen für die Kernzone „Naturschutzgebiet Baumbusch“ des Biosphärenreservats Bliesgau

Die Verbote und Regelungen in der Kernzone „Naturschutzgebiet Baumbusch“ gemäß § 4 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau (Artikel 1 der Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau) vom 30. März 2007 (Amtsbl. I S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. I S. 1815), bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Handlungen und Nutzungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren.
2. Beweidung unter Beachtung des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absätze 1 und 2.
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume.
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk), 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Erhaltungszustand A); auf Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten.
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 4 Absätze 2 und 3 und des § 5 Absätze 1 und 2
6. Jagd, ausgenommen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden sowie auf Flächen mit Lebensraumtypen die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise.

§ 4 Absatz 2 Nrn. 9 und 10 bleibt unberührt.

7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt.
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei mageren Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem

Seiten 103 - 106 nicht relevant

§ 6

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 7

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 4 sowie von der Unzulässigkeit

gemäß § 5 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 4 und 5 verstößt.

§ 9

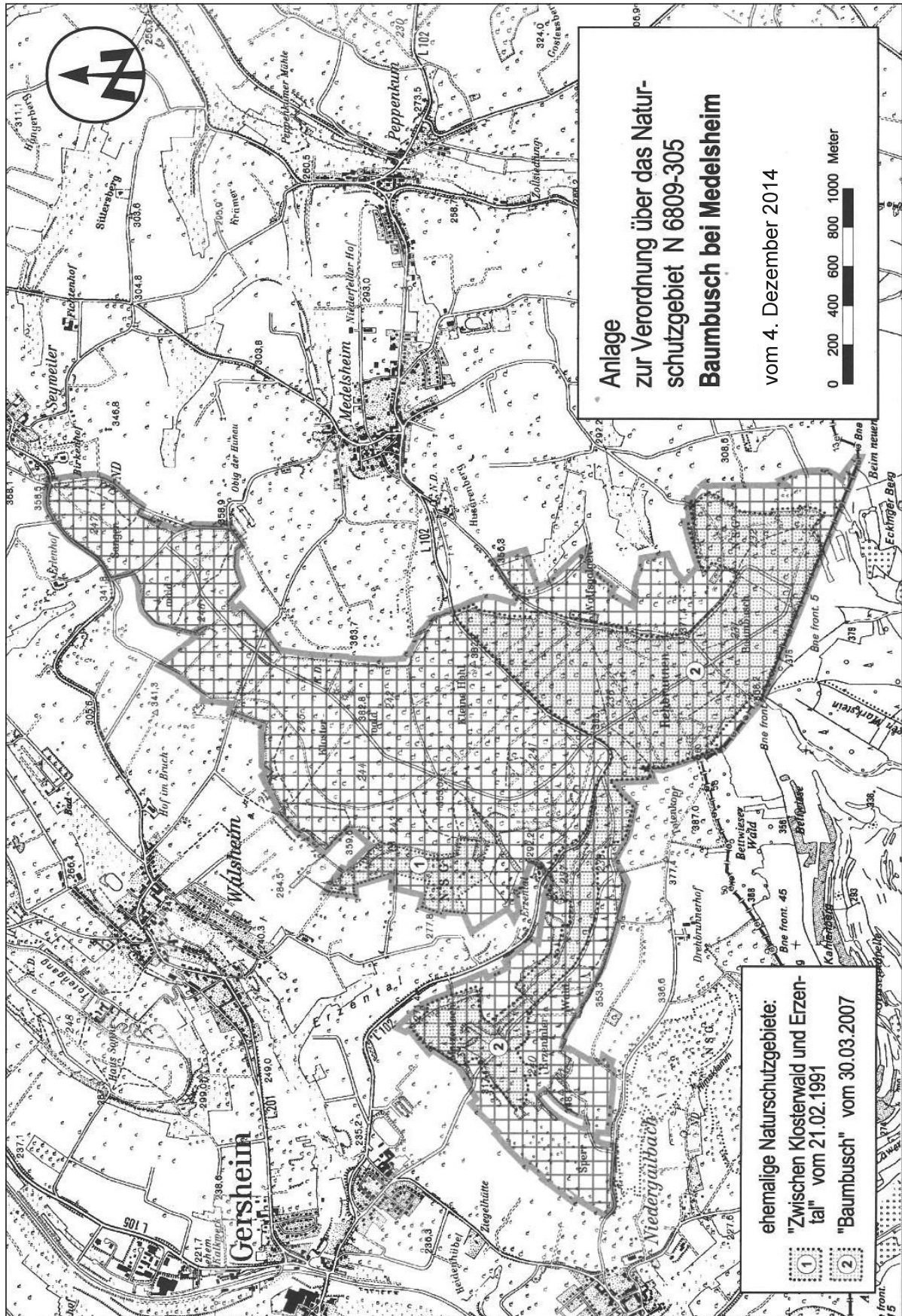
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. **Gleichzeitig treten** die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Klosterwald und Erzentäl“ vom 21. Februar 1991 (Amtsbl. S. 342), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), **außer Kraft** sowie auf den in § 1 bezeichneten Flächen die **Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973** (Amtsbl. S. 867), geändert durch die Verordnungen vom 16. Juni 1992 (Amtsbl. S. 738), 5. Juli 1993 (Amtsbl. S. 761), vom 29. Juli 1996 (Amtsbl. S. 1054) und vom 28. Juli 1998 (Amtsbl. S. 812).

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2017	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bickenalbtal“ L 6809-301. Vom 27. September 2017	874
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ N 6809-301. Vom 27. September 2017.	883
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar. Vom 28. September 2017.	892
Richtlinie für das Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung von Delikten minderschwere Bedeutung; Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az. D1- 60.23/18.06) und des Ministeriums der Justiz (Az. J 4100-37#002). Vom 22. August 2017	893

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main, Herrn Branko Radovanovic. Vom 27. September 2017	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsulin der Französischen Republik in Saarlouis, Frau Myriam Bouchon. Vom 27. September 2017	896
Bekanntmachung Eröffnung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart, Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca. Vom 27. September 2017	896
Bekanntmachung von Beschlüssen des Landespersonalausschusses	896

A. Amtliche Texte

Verordnungen

254 **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bickenalbtal“ L 6809-301**

Vom 27. September 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 117,55 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Bickenalbtal“ (L 6809-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Blieskastel, in den Gemarkungen Altheim und Benschelbach sowie in der Gemeinde Gersheim, dort in den Gemarkungen Medelsheim und Peppenkum. Das Schutzgebiet gliedert sich in insgesamt sechs Teilbereiche, die teilweise durch die Landesgrenze zu Frankreich tangiert werden und befindet sich gänzlich im Biosphärenreservat Bliesgau, überwiegend innerhalb der Pflegezone, lediglich eine Teilfläche liegt in der Entwicklungszone.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist,

durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion)

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

7230 Kalkreiche Niedermoore,

der Arten und ihrer Lebensräume:

1032 Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1163 Groppe (Cottus gobio),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

A 073 Schwarzmilan (Milvus migrans)

A 074 Rotmilan (Milvus milvus)

A 229 Eisvogel (Alcedo atthis)

A 338 Neuntöter (Lanius collurio),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (Streptopelia turtur)

A 275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

A 337 Pirol (Oriolus oriolus)

A 340 Raubwürger (Lanius excubitor)

A 383 Grauammer (Emberiza calandra).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend als Grünland genutzten Talzugs im Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Westrich mit einem strukturell hervorragend ausgeprägtem naturnahen Bachlauf, der beispielsweise als Lebensraum des gefährdeten Edelkrebses (Acstacus astacus) dient, umrahmt von Erlen-Galeriewald und Hochstaudensäumen.

Die Offenland-Flanken der Bickenalbaue sind im Wellenkalk und beinhalten größtenteils orchideenreiche Kalk-Halbtrockenrasen, Magerwiesen sowie wärmeliebende Gebüsche, die einer Vielzahl von xero- und thermophilen Arten, wie zum Beispiel Zauneidechse (Lacerta agilis), Thymian-Ameisenbläuling (Maculinea arion), Schmalblättriger Lein (Linum tenuifolium), Sumpf-Dreizack (Triglochin palustris) und Gewöhnliche Küchenschelle (Pulsatilla vulgaris) als Lebensraum dienen.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A) und 6410 Pfeifengraswiesen;** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

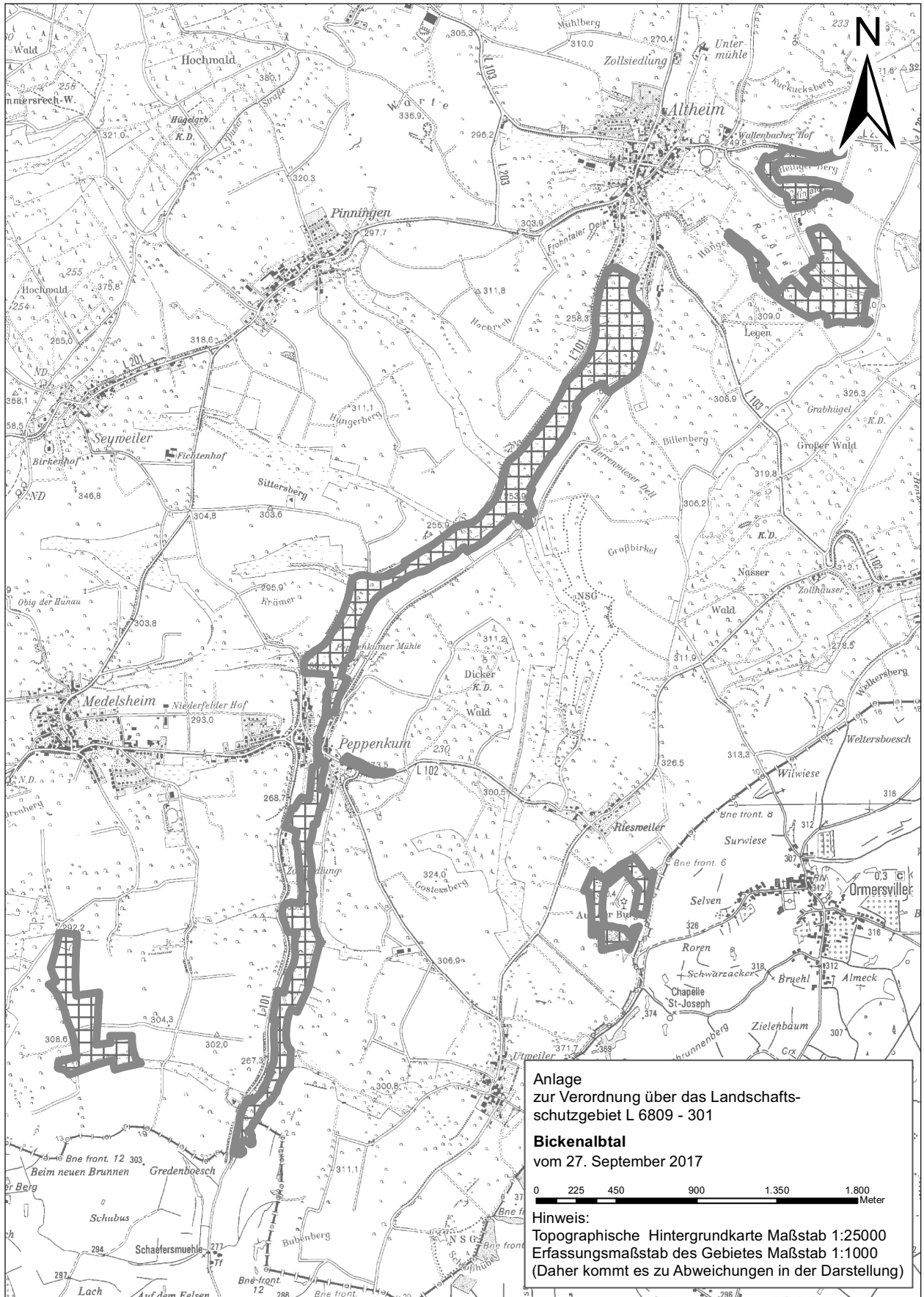
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867 ff.) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. September 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2017	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bickenalbtal“ L 6809-301. Vom 27. September 2017.	874
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ N 6809-301. Vom 27. September 2017.	883
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar. Vom 28. September 2017.	892
Richtlinie für das Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung von Delikten minderschwere Bedeutung; Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az. D1- 60.23/18.06) und des Ministeriums der Justiz (Az. J 4100-37#002). Vom 22. August 2017.	893
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main, Herrn Branko Radovanovic. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsulin der Französischen Republik in Saarlouis, Frau Myriam Bouchon. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung Eröffnung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart, Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung von Beschlüssen des Landespersonalausschusses	896

255 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“
N 6809-301**

Vom 27. September 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 171,3 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Blieskastel, in den Gemarkungen Altheim und Benschelbach sowie in der Gemeinde Gersheim, dort in den Gemarkungen Medelsheim, Peppenkum und Utweiler. Das Schutzgebiet gliedert sich in insgesamt acht Teilbereiche, darunter vier Kleinstflächen mit außergewöhnlich gut ausgeprägten Mardellengewässern sowie die Bereiche der bereits bestehenden Naturschutzgebiete „Großbirkel-Hungerberg“, „Moorseiter“, „Wachholderberg“ und „Schloßhübel“. Das Gebiet wird teilweise durch die Landesgrenzen zu Rheinland-Pfalz und Frankreich tangiert und befindet sich gänzlich im Biosphärenreservat Bliesgau, überwiegend innerhalb der Pflegezone.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**
- 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)**
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,**

der Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion)**
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)**
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)**
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)**
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum],**

der Arten und ihrer Lebensräume:

- 1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)**
- 1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)**
- 1163 Groppe (Cottus gobio)**
- 1166 Kammolch (Triturus cristatus),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

- A 030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)**
- A 073 Schwarzmilan (Milvus migrans)**

A 074 Rotmilan (Milvus milvus)

A 229 Eisvogel (Alcedo atthis)

A 338 Neuntöter (Lanius collurio),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (Streptopelia turtur)

A 275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

A 337 Pirol (Oriolus oriolus)

A 340 Raubwürger (Lanius excubitor)

A 383 Grauammer (Emberiza calandra).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend als Grünland genutzten Talzugs im Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Westrich mit wechselfeuchten bis feuchten Gräben sowie einem strukturell hervorragend ausgeprägtem naturnahen Bachlauf, der beispielsweise als Lebensraum des gefährdeten Edelkrebsses (*Acstacus astacus*) dient, umrahmt von Erlen-Galeriewald und Hochstaudensäumen.

Die Offenland-Flanken der Bickenalbaue sind im Wellenkalk und beinhalten größtenteils orchideenreiche Kalk-Halbtrockenrasen, Magerwiesen, Ackerwildkrautfluren sowie wärmeliebende Gebüsche, die einer Vielzahl von xero- und thermophilen Arten, wie zum Beispiel Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Schmalblättriger Lein (*Linum tenuifolium*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*) und Gewöhnliche Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*) als Lebensraum dienen.

§ 3 Sonderregelung für die Kernzone „Naturschutzgebiet Moorseifers“ des Biosphärenreservates Bliesgau

Die Verbote und Regelungen in der Kernzone „Naturschutzgebiet Moorseifers“ gemäß § 4 der „Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservates Bliesgau“ (Artikel 1 der „Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau“ vom 30. März 2007 (Amtsbl. I S. 874), zuletzt geändert durch ÄndBek. vom 14. Januar 2014 (Amtsbl. II S. 87)), bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung, unter Beachtung des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absätze 1 und 2 sowie zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Na-**

der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 7

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 4 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 5 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 4 oder 5 verstößt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

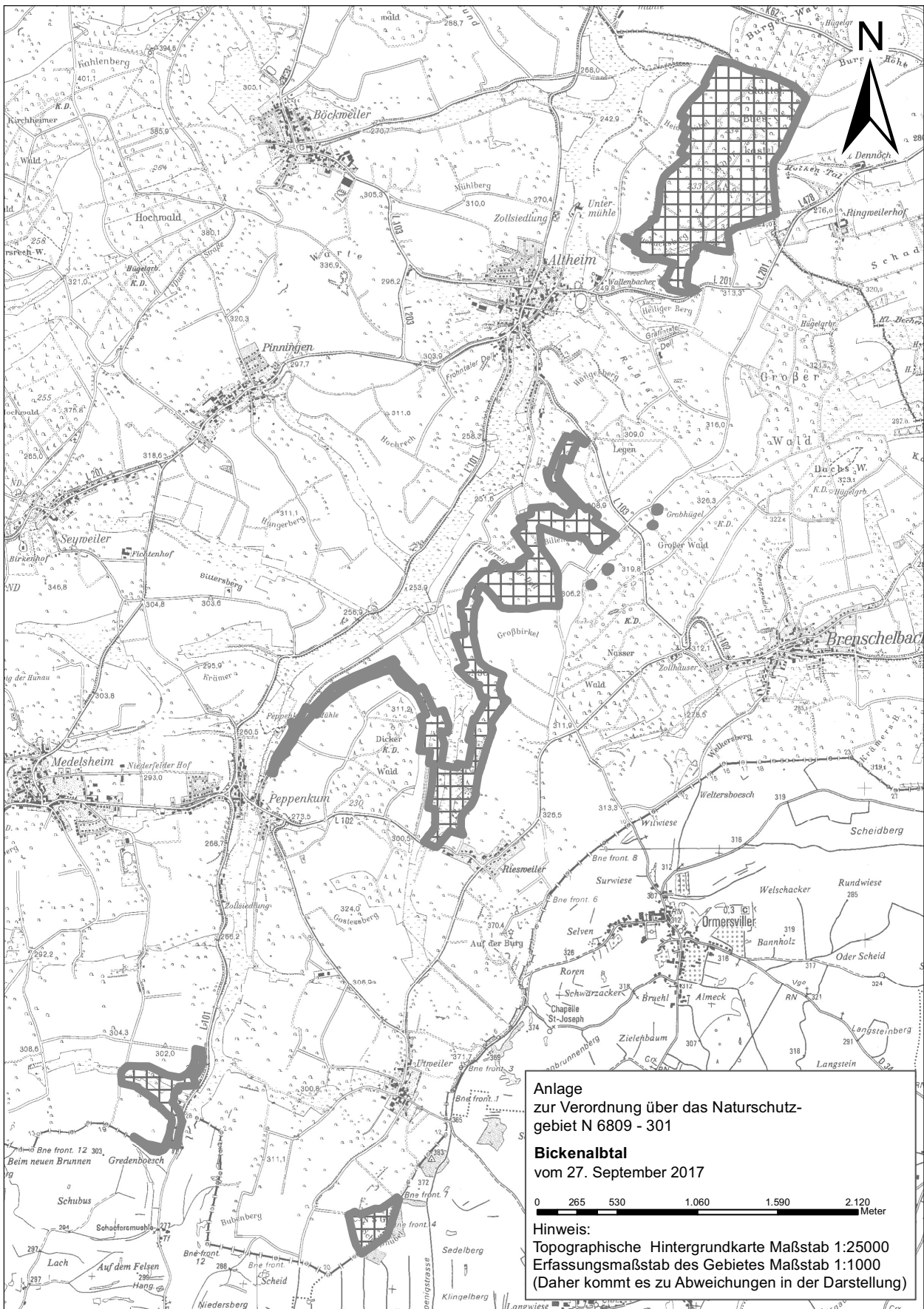
Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Großbirkel-Hungerberg“ vom 25. April 1988 (Amtsbl. S. 404), „Schlosshübel“ vom 6. März 1992 (Amtsbl. S. 364) und „Wacholderberg“ vom 1. September 1969 (Amtsbl. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867 ff.) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. September 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Blies" (L 6609-305), Seite
vom 12. Dezember 2017 2092

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

320 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 286 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Bierbach, Webenheim, Lautzkirchen, Blieskastel und Neualtheim, in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Walsheim, Herbitzheim, Bliesdalheim, Gersheim und Reinheim, in der Stadt Homburg, Gemarkungen Beeden-Schwarzenbach, Homburg, Wörschweiler und Einöd, in der Gemeinde Kirkel, Gemarkungen Altstadt und Limbach, der Stadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof und in der Stadt Bexbach, Gemarkung Niederbexbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel, der Gemeinde Gersheim, der Stadt Homburg, der Gemeinde Kirkel, der Stadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

derlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit einer Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und Ihrer Lebensräume:

1337 Biber (*Castor fiber*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

1032 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 193 Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 099 Baumfalke (*Falco Subbuteo*)

A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 260 Schafstelze (*Motacilla flava*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des teils naturnahen Fließgewässerverlaufs und der angrenzenden Biotopkomplexe mit Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beein-

Seiten 2094-2098 nicht relevant

oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt, S. 1063),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. I, S. 309),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt, S. 867),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. S. 281)

sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ vom 4. März 2016 (Amtsbl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

